

# SIMON NEWS



Aktuelles

## Ist Qualität planbar? JA!

**Der Vergleich der Qualität im Bereich der Steuer- und Rechtsberatung ist für Außenstehende schwierig. Hinzu kommt, dass eine kontinuierliche Gewährleistung hoher Qualität eine unverzichtbare Grundlage für das Vertrauensverhältnis mit unseren Mandanten bildet. Im Hinblick auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sehen wir uns also in einer besonderen Verantwortung.**

Seit 2021 unterziehen wir uns daher in einem jährlichen Rhythmus freiwillig externen Überwachungs- und Wiederholungsaudits. Im Rahmen der Zertifizierung untersucht ein unabhängiger Sachverständiger, ob unsere Vorgaben für interne Prozesse eingehalten werden. Diese jährliche Qualitätskontrolle motiviert unser ganzes Team zu kontinuierlichen Verbesserungsprozessen.

Wir sind stolz darauf, dass unsere Qualitätsstandards auch im Jahr 2024 wieder **nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert** wurden.

Weniger als 5% der rd. 53.000 Steuerberatungspraxen in Deutschland sind zertifiziert. **Wir gehören dazu!**



Liebe Mandantin, lieber Mandant,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**ab dem 01.01.2025 wird der Empfang und Versand von E-Rechnungen für Unternehmen in Deutschland verpflichtend.** Für die Notwendigkeit zum Versand der E-Rechnungen gelten Übergangsregelungen bis zum 31.12.2027. Damit ist klar: **An der elektronischen Rechnung führt kein Weg vorbei.**

Vielleicht haben Sie bereits erste Erfahrungen mit eingehenden E-Rechnungen gemacht. Wenn nicht, gilt es rechtzeitig passende Software-Lösungen und Prozesse in Ihrem Unternehmen einzuführen. Neben dem Mehraufwand, den die Umsetzung der gesetzlichen Änderung auslöst, bietet die E-Rechnung aber auch viele Vorteile für Sie (bspw. Zeit- und Kostenersparnis, weil Papier-, Kuvertierungs-, Druck- und Portoaufwendungen entfallen).

Da Zeit- und Ressourcenaufwand für die Umstellung je nach Unternehmensgröße und Systemlandschaft erheblich sein können, empfiehlt es sich, entsprechende Projektstrukturen zeitnah zu implementieren. Nähere Einzelheiten zur E-Rechnung finden Sie auf unserer Website unter

[www.simon-und-partner.de/News](http://www.simon-und-partner.de/News)

**Selbstverständlich stehen wir an Ihrer Seite, um die Herausforderungen gemeinsam mit Ihnen zu meistern; bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne an.**

Herzlichst

Ihr Daniel Simon und

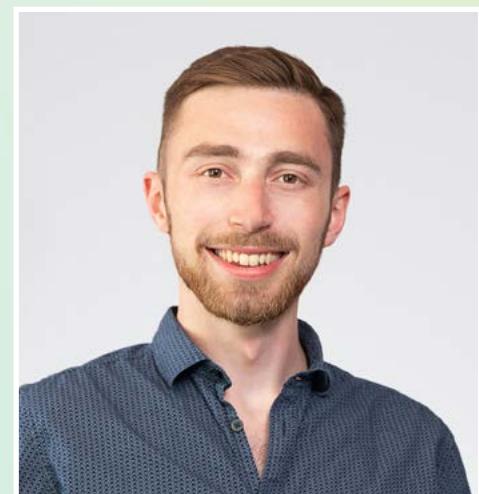
Ihr Team von Simon & Partner

---

Simon & Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Steuerberater | Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Jacques-Offenbach-Straße 6  
63069 Offenbach am Main  
[www.simon-und-partner.de](http://www.simon-und-partner.de)



**Kanzlei intern**



**Fachassistent IT-Prozesse und Digitalisierungen**

Wir gratulieren unserem Mitarbeiter, Lukas Michael, der sich seit Mai 2024 Fachassistent für IT-Prozesse und Digitalisierungen nennen darf. Damit verfügt er über tiefergehendes und fundiertes Wissen, um noch kompetenter bei Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit IT und Digitalisierung unterstützen zu können.

**Herzlichen Glückwunsch!**



## Gutes tun bis in die Ewigkeit – ein Beispiel



**Wer sich langfristig, auch über den eigenen Tod hinaus, für einen gemeinnützigen Zweck engagieren will, für den kann die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung eine interessante Option sein (näheres hierzu in unserer „erben-beraten.de“, Ausgabe 2020). Genau dieses Anliegen hatte auch eine Stifterin, die in ihrem Testament die Errichtung der gemeinnützigen „Georg Spamer-Stiftung“ anordnete, die den Namen ihres Vaters trug.**

Daniel Simon, der die Georg Spamer-Stiftung gemeinsam mit einer Stiftungsvorstandskollegin ehrenamtlich leitet, unterstreicht: „Stiftungen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft, denn sie ermöglichen es, dringend benötigte Gelder in Projekte zu leiten, für die es mitunter keine andere Unterstützung gibt.“ Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es, entsprechend dem Stifterwillen zu handeln.

Alleine im Jahr 2024 hat die Georg Spamer Stiftung Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke getätigt im Wert von insgesamt über 130.000 Euro. U. a. wurden das Frankfurter Projekt „**Casa San Antonio**“ mit 25.000 Euro und der Verein „**Kleine Patienten in Not e.V.**“ mit dem Projekt „Trösterbären“ mit 10.000 Euro gefördert.

Die Starthilfe-Einrichtung Casa San Antonio unterhält mit Hilfe des Bistums Limburg in Rödelheim ein **Wohnheim für bis zu 19 Menschen** aus dem europäischen Raum, die zum Arbeiten nach Frankfurt

kommen und die dort, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben, maximal vier Monate wohnen dürfen.

Mit den **Trösterbären** werden über 15 Einrichtungen in der Region Frankfurt ausgestattet – Krankenhäuser, Rettungsdienste, Feuerwehren, Polizeidienststellen und Notfallseelsorger – um sie verletzten und traumatisierten Kindern in den Arm zu legen, damit über den ersten Schmerz und Schreck hinweggeholfen werden kann.



**Direkt zur Ausgabe  
erben-beraten**



Für Unternehmer

## Kassennachschauf: Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu



Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschaufen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind.

Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Nachdem die Medien die Steuerverwaltungen der Länder kürzlich wegen zu weniger Kassennachschaufen kritisiert hatten, kommt nun eine Reaktion aus Thüringen: Die Finanzministerin des Freistaats erklärte, dass es in den Jahren 2020 bis 2022 tatsächlich zu wenige Kassennachschaufen gegeben habe – die Ursachen hierfür sieht sie aber insbesondere in der Corona-Pandemie.

Laut Ministerium ist der Aufholprozess nun in vollem Gange. Thüringer Finanzbeamte sollen nun für Kassennachschaufen besser aufgestellt und mit einer speziellen Prüfsoftware ausgerüstet sein. Die Bandbreite möglicher Prüfungshandlungen reicht von verdeckten Testkäufen bis hin zur detaillierten, IT-gestützten Auswertungen der vorgefundenen Kassendaten.

**Hinweis:** Werden bei einem Datenzugriff größere Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann das Finanzamt ohne Weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dabei wird dann ad hoc das gesamte Unternehmen geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltungen aller Bundesländer nach den pandemiebedingten Einschränkungen nun wieder verstärkt Kassennachschaufen durchführen.



Kanzlei intern

## FOCUS MONEY-TEST 2024

Ob Gesetze, Verordnungen oder BMF-Schreiben – im vergangenen Jahr wurden hierzulande Paragrafen wieder wie am Fließband gedruckt. Das Steuerrecht ist und bleibt damit anspruchsvoll.

Um unter den bundeweit mehr als 100.000 Steuerexperten kompetente Berater zu finden, hat FOCUS MONEY gemeinsam mit Betriebsprüfern einen Test initiiert. In einer empirischen Erhebung wurden Kompetenz und Spezialisierung von Steuerberatern auf den Prüfstand gestellt.

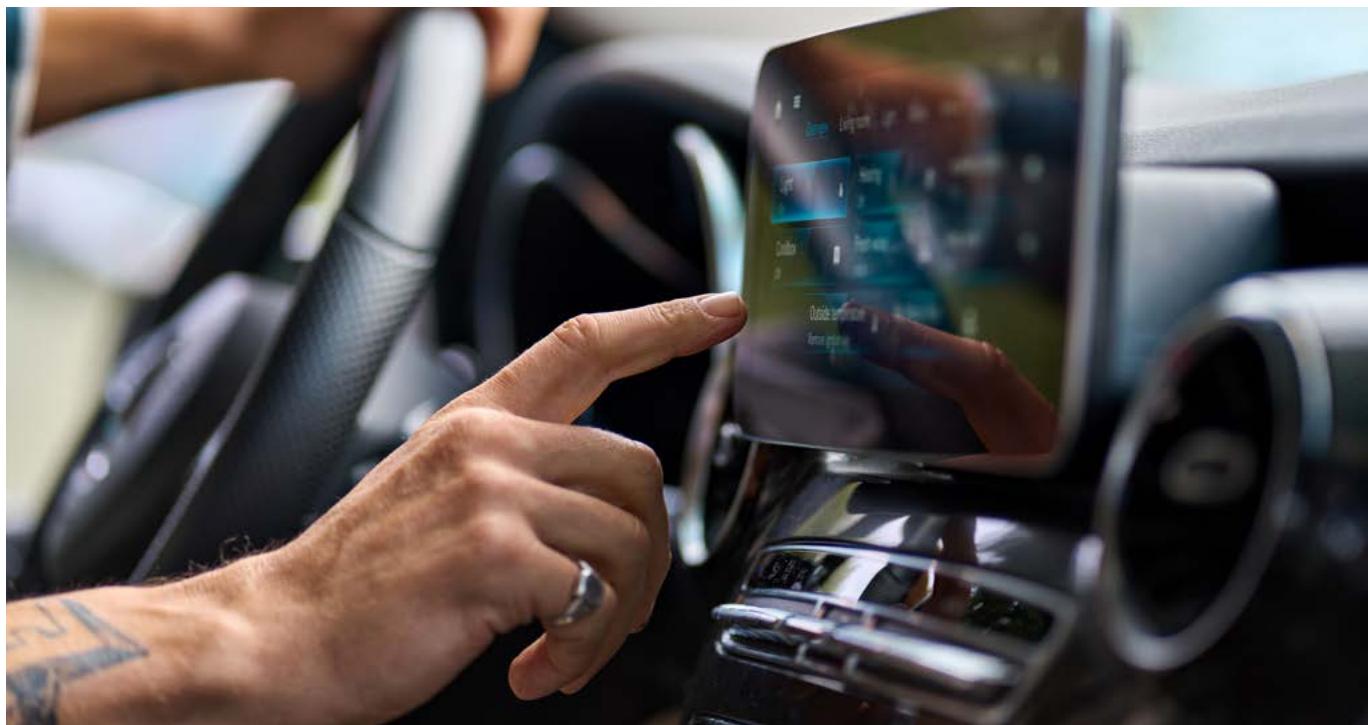
**Simon & Partner hat sich auch 2024 wieder dem FOCUS MONEY-TEST gestellt und zählt erneut in der Rubrik „Große Steuerberatungsgesellschaften“ (ab 29 Mitarbeiter) zu den 130 TOP-Kanzleien in Deutschland.**





Für alle Steuerzahler

# Grundsätzliches zum elektronischen Fahrtenbuch: Änderungen müssen ausgeschlossen oder zumindest dokumentiert sein



**Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden Nutzungsvorteil durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode umgehen.**

Das Führen eines Fahrtenbuchs ist häufig günstiger als die 1%-Methode, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder es bereits abgeschrieben ist.

Die Vorteilsermittlung nach der Fahrtenbuchmethode wird vom Finanzamt allerdings nur dann anerkannt, wenn das Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist. Hierfür muss es zeitnah und in geschlossener Form (z.B. als gebundenes Buch) geführt werden, so dass spätere Änderungen ausgeschlossen sind. Mittlerweile werden Fahrtenbücher immer häufiger in elektronischer Form (z.B. als Smartphone-App oder Software) geführt. Zum Einsatz kommen dabei mitunter spezielle Stecker mit GPS-Trackern und SIM-Karten, die mit der Fahrzeugschnittstelle verbunden werden, so dass die Fahrten automatisch aufgezeichnet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Beschluss bekräftigt, dass eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei nur dann die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfüllt (die geschlossene Form aufweist), wenn nachträgliche Veränderungen an den eingespeisten Daten entweder technisch

ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden.

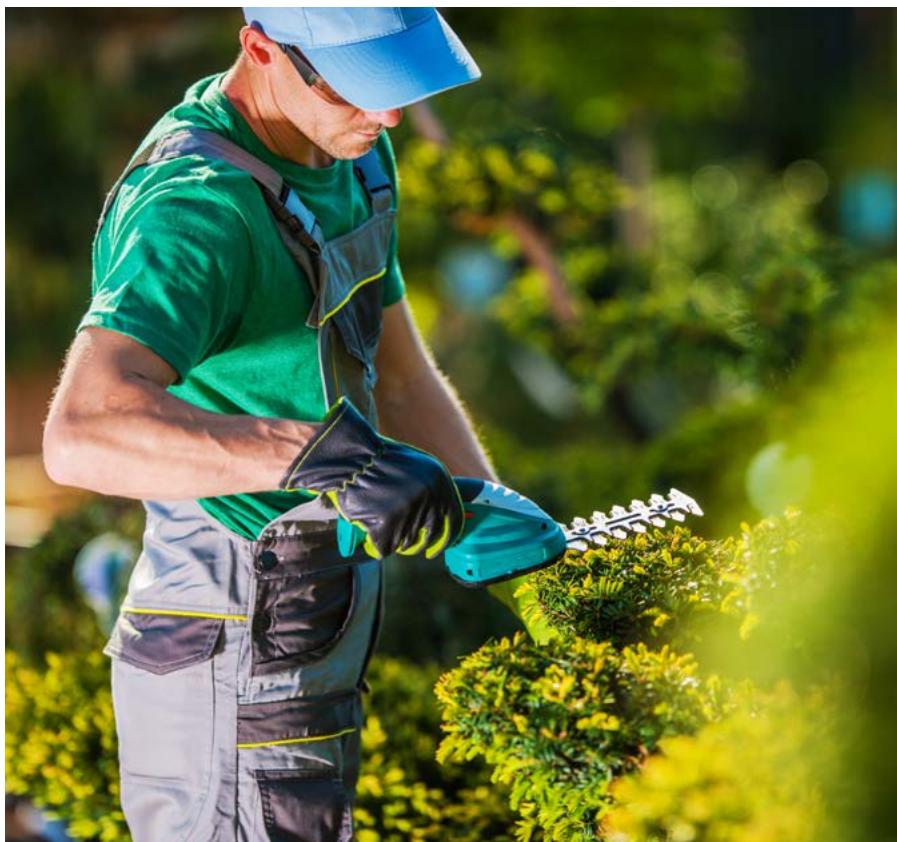
Es genügt nach der BFH-Entscheidung nicht, wenn nachträgliche Änderungen nur durch einen Systemadministrator offen gelegt werden können. Das elektronische Fahrtenbuch muss also einen unmittelbaren Einblick in die vorgenommenen Änderungen ermöglichen – sofern solche Änderungen überhaupt zugelassen sind.

**Hinweis:** Wird ein analoges oder elektronisches Fahrtenbuch verworfen, hat dies häufig teure Folgen für den Fahrer, denn dann wird der Nutzungsvorteil in der Regel nach der 1%-Methode errechnet.



Für alle Hausbesitzer

# Vermieter aufgepasst: Schon seit 2023 gelten verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten



**Private Haushalte können die Kosten für Handwerker, Haushaltshilfen, Gärtner usw. mit 20 % der anfallenden Lohnkosten von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt gewährt diesen Steuerbonus aber nur, wenn die Leistungen im Haushalt (samt Gartengrundstück) ausgeführt wurden. Begrenzt ist der Bonus durch drei Höchstbeträge:**

• **Minijobs im Privathaushalt** werden vom Finanzamt mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten von bis zu 2.550 EUR abrechnen, der Steuerbonus beträgt also höchstens 510 EUR pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen.

• **Kosten für haushaltsnahe Dienstleister**, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 EUR pro Jahr abziehbar, die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 EUR (d.h. 20 %).

• **Handwerkerlöhne** lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 EUR abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 EUR pro Jahr (20 %) beschränkt. Das Finanzamt erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten lediglich simples Heimwerkerwissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Dachdecker, Installateure und Schornsteinfeger

Wer den Steuerbonus für Gartenarbeiten abziehen will, sollte wissen, dass die Kosten für die reine Gartenpflege als haushaltsnahe Dienstleistung unter den Höchstbetrag von 4.000 EUR fallen. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für Rasenmähen, Heckenschneiden, Unkrautjäten sowie Pflanzen- und Laubentfernung.

Wer hingegen seinen Garten um- oder neugestalten lässt, kann die Kosten für die Gartenarbeiten nur als Handwerkerleistungen, begrenzt auf den Höchstbetrag von 1.200 EUR, geltend machen. Das gilt auch, wenn beispielsweise Fachleute ein Carport bauen, Wege und Hof neu pflastern, einen Zaun errichten, die Terrasse erneuern oder den Garten umfangreich neu anlegen.

Abziehbar sind bei Gartenarbeiten neben den reinen Lohnkosten auch die anfallenden Fahrt- und Maschinenkosten sowie die Kosten für die Entsorgung des Grünschnitts – alles einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer.

**Hinweis:** Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wird vom Finanzamt nur gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung über die Leistungen vorhanden und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung ist nicht erlaubt. Wird in einer Rechnung nur ein einheitlicher Rechnungsbetrag für Material und Lohn genannt, sollte der Auftraggeber vom Dienstleister zeitnah eine aufgeschlüsselte Rechnung verlangen, damit er seinen Steuerbonus für die Arbeitskosten nicht gefährdet.



Für alle Steuerzahler

# Inflationsausgleichsprämie: Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich



**Wer hat noch nicht, wer will erstmalig? Bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR auszahlen.**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Vierteln der Tarifbeschäftigte in Deutschland auf dem Konto eingegangen - oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis zum Jahresende 2024 ausgezahlt. Etlichen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

**Hinweis:** Der Steuergesetzgeber hat einen entsprechenden Freibetrag für die Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 im Einkommensteuergesetz verankert.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange diese in der Summe höchstens 3.000 EUR pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierliche Auszahlung ist erlaubt. Wer als Arbeitnehmer bereits Zahlungen aus der Inflationsausgleichsprämie erhalten hat, die in der Summe unter 3.000 EUR liegen, kann bis zum 31.12.2024 also noch eine steuerfreie (Rest-)Zahlung von seinem Arbeitgeber erhalten. Die Zahlung ist zwar freiwillig, ein Nachhaken beim Chef kann sich aber trotzdem lohnen.

**Hinweis:** Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen (keine Lohnkürzung um Prämie erlaubt). Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto entsprechend kenntlich machen.

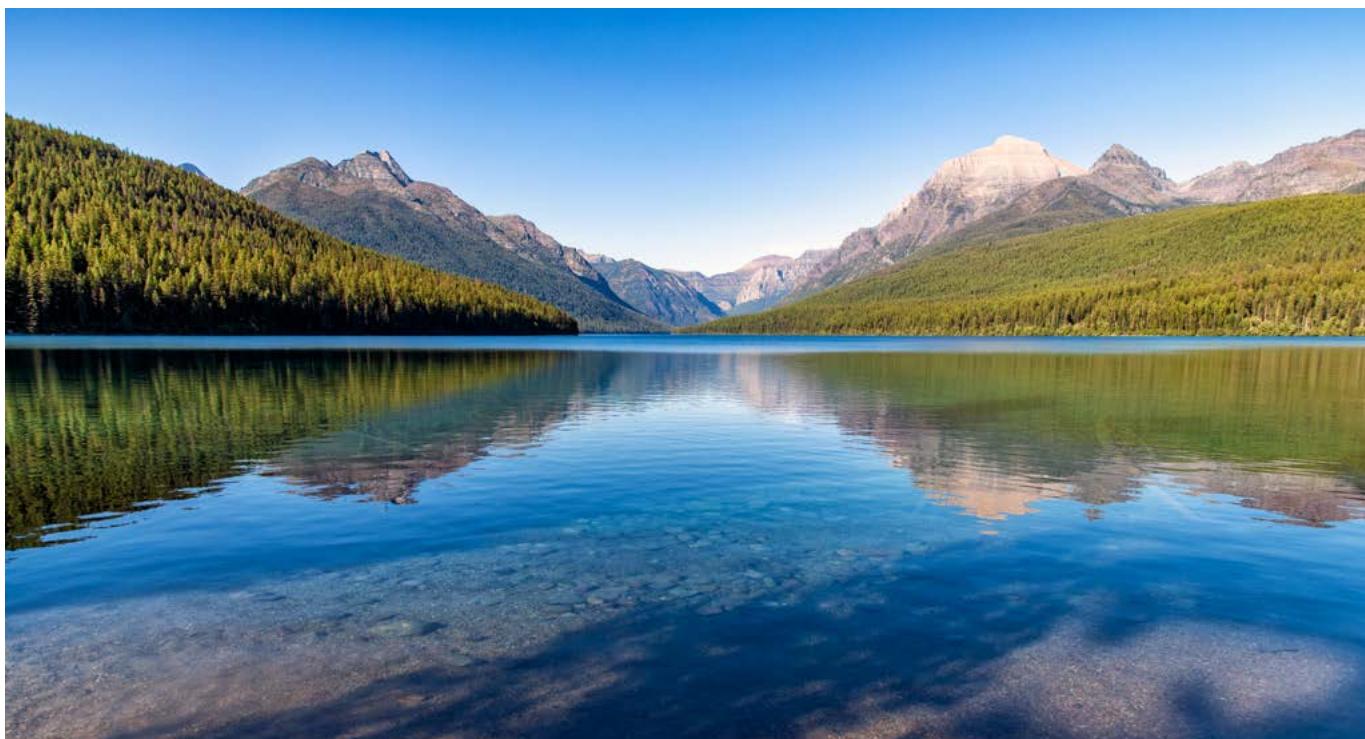
Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten wie Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorruststandsgeld beziehen.

In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie aufgrund ihrer Steuerfreiheit nicht angegeben werden.



## Erbschaft

# Erbschaftsteuer senken: Mündliches Vermächtnis reicht



**Erben können mit einem Vermächtnis, dass sie aus dem Erbe leisten müssen, die Erbschaftsteuer senken. Dafür reicht es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aus, wenn das Vermächtnis nur mündlich abgeschlossen wurde.**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs setzt die Anerkennung eines formunwirksamen Vermächtnisses voraus, dass der Wille des Erblassers feststeht und lediglich die Form nicht eingehalten wurde (BFH 15.3.00, II R 15/98, BStBL II 00, 588). In entsprechenden Fällen empfehlen wir meist, die Erbschaftsteuererklärung um eine Bestätigung mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Es liegt eine Anordnung des Erblassers vor.
- Die Anordnung ist lediglich in Bezug auf den Formmangel ungültig/alle übrigen Anforderungen sind erfüllt.
- Ausführung der Anordnung des Erblassers.

**Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Fragen haben. Gerne entwerfen wir für Sie eine Bestätigung mit obigen Angaben.**

## Möchten Sie mehr Informationen zum Thema?



Dann schauen Sie doch auf unsere Themen-Website:  
[www.erben-beraten.de](http://www.erben-beraten.de)

